

Polzeiverordnung

der Gemeinde Löchgau gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere
- § 7 Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 8 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 Verunreinigung durch Hunde
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 16 Belästigung der Allgemeinheit

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Gemeinde Löchgau
Landkreis Ludwigsburg

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt I. **Allgemeine Regelungen**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Werktage sind die Tage von Montag bis Samstag jeweils einschließlich, sofern sie nicht Feiertage nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz sind.

Abschnitt II.

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit (22 bis 7 Uhr) oder wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze einschl. öffentliche Grillhütten und Grillplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit ab Einbruch der Dunkelheit, spätestens zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Der Öffentlichkeit zugängliche Grillhütten und Grillplätze, die mehr als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen ab 20.00 Uhr nur mit schriftlicher Erlaubnis der Ortpolizeibehörde benützt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (- 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute (bellen, heulen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 7

Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstanlagen nur vom Beginn der Reifezeit bis zum Ende der Lese- und Erntezeit aufgestellt und betrieben werden. Der Betrieb dieser Geräte ist nur von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet, längstens jedoch von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Abschnitt III.

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen (Verkehrsfläche), in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.
- (2) Widerrechtliche Verunreinigungen nach Ziff. 1 (Hundekot) sind unverzüglich vom Begleiter des Tieres zu beseitigen.
- (3) Das gleiche gilt sinngemäß für den Halter oder Führer anderer Tiere.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, muss nach der Ausbringung innerhalb 48 Stunden in den Boden eingearbeitet werden, sofern nicht innerhalb von 48 Stunden stärkerer Regen eintritt. Dies gilt nicht für Weinberge.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder sonstige Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt werden.

§ 16
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i. S. d. BtMG,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt

Abschnitt IV.

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrn zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Personengefährdende Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, sofern nicht ausdrücklich am Spielplatz etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt V. Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI.

Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 10 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes rechtswidrige Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 13 Tauben füttert,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 natürlichen Dünger, flüssigen oder festen Mist nicht innerhalb 48 Stunden in den Boden einarbeitet,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Personengefährdende Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder badet,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 33. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 3 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 4. November 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten früher erlassene Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Löchgau, 26. Oktober 2023

Ortspolizeibehörde

Ausgefertigt !

Gez.

Robert Feil

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 26. Oktober 2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 3. November 2023 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 4. November 2023 in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wird dem Landratsamt (§ 24 PolG) vorgelegt.

Gemeinde Löchgau